

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3796/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 bezüglich des Verzeichnisses der Hartweizen erzeugenden Gebiete in Spanien, in denen die Beihilfe für Hartweizen gewährt wird

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte, wird die Beihilfe nur für Hartweizen gewährt, der in Gebieten der Gemeinschaft erzeugt wird, in denen diese Erzeugung seit jeher einen wesentlichen Teil der landwirtschaftlichen Erzeugung ausmacht. Außerdem ist die Beihilfe in den traditionellen Erzeugermitgliedstaaten auch für die benachteiligten Gebiete vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien sollten gemäß Artikel 396 der Beitrittsakte die spanischen Erzeugungsgebiete bestimmt werden, in denen die Beihilfe für die Erzeugung von Hartweizen gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 über die Beihilfen für Hartweizen ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1455/82 ⁽³⁾, hat die Anbaugebiete von Hartweizen festgelegt, in denen die Beihilfe für Hartweizen gewährt werden kann.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Gemeinschaft

vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der Gebiete im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 wird wie folgt vervollständigt:

„SPANIEN

- Comunidad Autonoma: Andalucía
- Provincia: Burgos
- Die Berggebiete sowie die benachteiligten Gebiete gemäß der Richtlinie 75/268/EWG ⁽⁴⁾.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. März 1986 in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1986/87.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 351 vom 21. 12. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 16.